



per E-Mail
Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Herr Benoît Blaser
BA-Geschäftsstelle Mitte

80313 München
Telefon: 089 233-39669
Telefax: 089 233-989 39669
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
Zimmer: B4.26
Sachbearbeitung:
Herr Aigner

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.05.2023

Sichere Wege für Kinder, Ampelanlage Maistraße/Waltherstraße
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05107 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 14.02.2023

Sehr geehrter Herr Blaser,

zu Ihrem im Betreff genannten Antrag, in dem Sie drei weitere Fußgängerüberwege an der Kreuzung Maistraße/Waltherstraße beantragen, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die zu prüfende Örtlichkeit war bereits in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand einer verkehrsrechtlichen Überprüfung. Ihr Anliegen haben wir daher zum Anlass genommen, die Örtlichkeit erneut zu überprüfen. Hierzu wurden zwei Ortstermine (03. und 05.05.2023) mit Verkehrszählungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Unfallzahlen der letzten beiden Jahre ausgewertet.

Die Kreuzung Maistraße/Waltherstraße liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone. An der Nordseite der Kreuzung befindet sich bereits ein Fußgängerüberweg. An der Westseite der Kreuzung ist ein Verkehrshelferübergang beschildert, der aktuell mangels Freiwilliger nicht besetzt ist.

Es ist Aufgabe des Elternbeirates – ggf. in Zusammenarbeit mit der Schulleitung – interessierte Personen für den Schulwegdienst zu finden. Eventuell besteht auch von Ihrer Seite die Möglichkeit, in Ihrem Schaukasten das Plakat „Schulweghelfer*innen gesucht“ aufzuhängen oder Ihren Seniorenbeauftragten zu bitten, bei Senior*innen anzufragen.

Von behördlicher Seite kann selbstverständlich niemand zur Ausübung eines Ehrenamtes „verpflichtet“ werden. Sobald ein Schulweghelfer für diese Örtlichkeit gefunden ist, melden Sie diesen bitte Frau Hehmann unter www.schulwegdienste.mor@muenchen.de.

Gemäß § 49 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Gefährliche Situationen konnten während unserer Inaugenscheinnahme nicht festgestellt werden. Auch die Unfallauswertung der vergangenen zwei Jahre ergab keine Auffälligkeiten. In den letzten beiden Jahren ereigneten sich keine Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Fußgänger*innen. Auch wurden keine Schulwegunfälle registriert.

Aufgrund der genannten Ausführungen ist derzeit keine besondere Gefährlichkeit im Bereich der Kreuzung zu erkennen.

Die Polizei München schließt sich der Auffassung des Mobilitätsreferates an. Aus polizeilicher Sicht ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für die Notwendigkeit weiterer Querungshilfen, respektive Fußgängerüberwegen an der fraglichen Örtlichkeit.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Fußgängerüberweges unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt. Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis Fahrzeuge und Fußgänger zueinander auftreten.

Das Mobilitätsreferat hat zur Erhebung der Verkehrszahlen hierzu am 03. und 05.05.2023 Verkehrszählungen zur schulrelevanten Zeit durchgeführt. Es wurden dadurch folgende Zahlen ermittelt:

zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr an der Westseite der Kreuzung	163 Fußgängern 99 Fahrzeuge
zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr an der Ostseite der Kreuzung	23 Fußgängern 144 Fahrzeuge
zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr an der Südseite der Kreuzung	14 Fußgängern 127 Fahrzeuge

Die vorgegebenen Anforderungen an die Fahrzeugquerungen werden demnach deutlich unterschritten.

In besonders gelagerten Einzelfällen können Fußgängerüberwege auch dann eingerichtet werden, wenn die Verkehrsfrequenzen nicht erfüllt werden. Darüber hinaus wurde die

Einrichtung von Fußgängerüberwegen in Tempo-30-Zonen vom Gesetzgeber nicht gänzlich ausgeschlossen. Jedoch müssen in diesen Einzelfällen besondere Gefahrenlagen vorliegen, welche eine Einrichtung, auch außerhalb der grundsätzlichen Voraussetzungen, rechtfertigen würden. Besondere Umstände, welche auf eine Gefahrenlage hinweisen sind, wie oben bereits beschrieben, nicht ersichtlich.

Die Einrichtung weiterer Fußgängerüberwege an der oben genannten Örtlichkeit ist daher aufgrund rechtlicher Vorgaben und Regelungen nicht möglich.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechtigte Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen „auf die Straße“ bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessensspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrsordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.213